

Ordnung des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks e.V.

Stand: 05.07.2022

§1: Zweck

Das Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk dient der Förderung besonders begabter jüdischer Studierender und Promovierender für ihre Ausbildung an staatlich anerkannten Universitäten, Fachhochschulen sowie Kunst- und Musikhochschulen. Zu diesem Zweck vergibt das Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk staatliche Fördermittel in Form von Stipendien an seine Stipendiat*innen.

§2: Rechtsträger und Leitung

Der Rechtsträger des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks ist das Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk e.V. Der Verein bestimmt die Richtlinien der Förderungsarbeit, insbesondere der Auswahl und des Bildungswesens unter Berücksichtigung der staatlichen Förderungsvorschriften.

§3: Berufungen und Gremien

Der Vorstand des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerk e.V. beruft herausragende jüdische Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie jüdische Hochschullehrer*innen für eine Dauer von jeweils zwei Jahren zu Beiräten des Studienwerks. Abberufungen sind jederzeit möglich, die bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsmitglieder. Die Vertrauensdozent*innen des Studienwerks sind auf Vorschlag berufene herausragende jüdische Hochschullehrer*innen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sowie etablierte ehemalige Stipendiat*innen. Die Vertrauensdozent*innen leisten einen wichtigen Beitrag zur Förderung der Stipendiat*innen. Sie sind wichtige Ansprechpartner*innen und stehen den Stipendiat*innen während ihrer Förderzeit bei persönlichen und institutionellen Fragen beratend zur Seite.

Das Studienwerk verfügt ferner über folgende Gremien:

- den Beirat,
- den Programmausschuss,
- den Auswahlausschuss,
- sowie den Vertrauensdozent*innen-Ausschuss

§4: Beirat

Der Beirat berät das Studienwerk in den Bereichen Hochschulpolitik, Entwicklung im jüdischen Leben, in der ideellen Programmarbeit sowie der Auswahlverfahren und ist möglichst auf 25 Mitglieder beschränkt. Die beiden stipendiatischen Gesamtsprecher*innen sind dem Beirat als stimmberechtigte Mitglieder beigeordnet. Vereinsmitglieder können nicht gleichzeitig Beiratsmitglieder sein. Die Vereinsmitglieder haben Besuchsrecht bei den Beiratssitzungen, sind dabei nicht stimmberechtigt.

Der Beirat wählt eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen. Der Beiratvorsitz hat Besuchsrecht bei Vereinssitzungen, ist dabei nicht stimmberechtigt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Beirat wählt aus seinen Reihen Mitglieder für den Programmausschuss, den Auswahlausschuss und den Vertrauensdozent*innen-Ausschuss.

Die/der Geschäftsführer*in informiert den Beirat regelmäßig über die Tätigkeit des Ernst Ludwig Ehrlich Studienwerks.

§5: Programmausschuss

Die Mitglieder des Beirats wählen den Programmausschuss. Ihm gehören drei bis fünf Beiräte an. Er kann aus seinen Reihen eine*n Vorsitzende wählen. Der Ausschuss ist für die inhaltliche Vorbereitung der ideellen Förderung zuständig. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Dem Ausschuss sind die beiden stipendiatischen Gesamtsprecher*innen als stimmberechtigte Mitglieder

beigeordnet. Die/der Geschäftsführer*in sowie die beiden rabbinischen Studienleitungen sind geborene, stimmberechtigte Mitglieder.

§6 : *Auswahlausschuss*

Die Mitglieder des Beirats wählen den Auswahlausschuss. Ihm gehören drei bis fünf Beiräte an. Er kann aus seinen Reihen eine*n Vorsitzenden wählen. Der Ausschuss berät die Geschäftsstelle des Studienwerks bei allen auswahlbezogenen Fragen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Geschäftsstelle bildet eine Auswahlkommission für das jeweilige Auswahlseminar der Studierendenförderung bzw. sie beruft die Gutachter*innen für den Auswahlprozess in der Promovierendenförderung. Die Anfrage erfolgt über die Referent*innen der Begabtenförderung. Für die Auswahlkommissionen und als Gutachter*innen können Mitglieder des Vereins, des Beirats, Vertrauensdozent*innen und Ehemalige berücksichtigt werden. In der Promovierendenförderung können auch externe Gutachter*innen mit besonderer fachlicher Qualifikation bestellt werden.

§7: *Vertrauensdozent*innen-Ausschuss*

Die Mitglieder des Beirats wählen den Vertrauensdozent*innen-Ausschuss. Ihm gehören bis zu fünf Mitglieder an. Sowohl Beiräte als auch Vertrauensdozent*innen sind mitgliedberechtigt. Er kann aus seinen Reihen eine*n Vorsitzende*n wählen. Der Vertrauensdozent*innen-Ausschuss berät die Geschäftsstelle bei allen Fragen zu den Vertrauensdozent*innen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

§8: *Auswahl*

ELES ist ein parteipolitisch neutrales Begabtenförderungswerk und für alle jüdischen Denominationen offen.

Bewerber*innen, die ihre Unterlagen vollständig eingereicht haben und formal nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung förderfähig sind, überdurchschnittliche Leistungen aufweisen, einen persönlichen, familiären, religiösen bzw. fachlichen¹ Bezug zum Judentum haben sowie über ausgeprägtes, gesellschaftliches Engagement verfügen, können bei der Auswahl berücksichtigt werden.

Sowohl in der Studierenden- wie der Promovierendenförderung erfolgt die Auswahl in einem mehrstufigen Prozess. In der Studierendenförderung erfolgt die Auswahl bei einem der beiden jährlichen Auswahlverfahren. In der Promovierendenförderung erfolgt die Auswahl über ein Gutachtenverfahren. Die genauen Verfahren und Kriterien sind beschrieben in den Ausführungsbestimmungen der Geschäftsstelle.

¹ Ausschließlich bei nichtjüdischen Bewerber*innen um ein Promotionsstipendium ist dies ein zusätzliches Kriterium.